

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. August 2022

1081. Verein kokon, Krisenintervention und Opferhilfe für Kinder und Jugendliche in Not, Zürich (Erneuerung der Beitrags- berechtigung)

Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung Privater für die Dauer von längstens acht Jahren. Gestützt auf § 40 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (KJHG; LS 852.1) kann die Bildungsdirektion Gemeinden und Dritten, die zusätzliche Aufgaben im Bereich der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe erfüllen, Subventionen bis zu zwei Dritteln der anrechenbaren Kosten ausrichten. Als zusätzliche Aufgaben gemäss § 40 Abs. 2 KJHG gelten insbesondere Angebote zur gezielten Förderung von Kindern im Vorschulalter, die Erprobung besonderer Angebots- und Betreuungsformen, Angebote der Jugendarbeit sowie allgemeine Förder- und Präventionsmassnahmen von gemeindeübergreifender Bedeutung. Die Subventionen an Dritte berücksichtigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesuchstellenden (§ 40 Abs. 3 KJHG).

Mit Beschluss Nr. 197/2019 erneuerte der Regierungsrat die Beitragsberechtigung des Vereins kokon, Krisenintervention und Opferhilfe für Kinder und Jugendliche in Not, Zürich, für die Jahre 2019 bis 2022.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 ersucht der Verein kokon um eine Erneuerung der Beitragsberechtigung für die Jahre 2023 bis 2027.

Der Verein kokon gewährleistet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die Opfer von Straftaten geworden sind oder in akuten Krisen stecken, eine rasche und niederschwellige Beratung, Unterstützung und Weitervermittlung während sieben Tagen in der Woche, 24 Stunden am Tag. Ergänzend zur Opferberatung stellt der Verein kokon die sozial-pädagogische Begleitung von Opfern bei der Erstansprache nach einem Vorfall sicher, bis die ambulante Beratung in den Kinder- und Jugendhilfzentren bzw. Sozialzentren einsetzt. Der Verein kokon übernimmt damit eine wichtige zusätzliche Aufgabe im Bereich der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe, die durch die Opferhilfe nicht abgedeckt wird.

Die bewährte Dienstleistung des Vereins kokon stellt eine wichtige zusätzliche Aufgabe im Bereich der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe dar. Der Verein kokon erfüllt die Voraussetzungen für die Zusicherung von Staatsbeiträgen.

Das Amt für Jugend und Berufsberatung wird 2023 mit dem Verein kokon sowie der Kantonalen Opferhilfestelle neue Grundlagen für die Subventionierung erarbeiten. Die vorliegende Beitragsberechtigung ist vor diesem Hintergrund nur für zwei Jahre zu erneuern. Die Beitragsberechtigung kann gestützt auf § 4 des Staatsbeitragsgesetzes erneuert werden.

Die Bewilligung der einmaligen Ausgabe über die Dauer der Beitragsberechtigung fällt gemäss § 36 lit. b des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (LS 611) in Verbindung mit § 39 lit. a der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (LS 611.2) in die Kompetenz der Bildungsdirektion.

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beitragsberechtigung des Vereins kokon, Krisenintervention und Opferhilfe für Kinder und Jugendliche in Not, Zürich, wird auf den 1. Januar 2023 erneuert. Die Beitragsberechtigung gilt bis 31. Dezember 2024. Ein Gesuch um Erneuerung der Beitragsberechtigung ist bis zum 31. Dezember 2023 einzureichen.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

III. Mitteilung an den Verein kokon, Krisenintervention und Opferhilfe für Kinder und Jugendliche in Not, Aemtlerstrasse 17, 8003 Zürich (E), sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli